REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 70.920 - 2a/1954

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages betreffend die Ergänzung des n.ö. Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 30. Juni 1927, LGBl.Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 11.3.1954, LGBl.Nr. 34.

Zu Zl. 90 ex 1954 vom 24.6.1954.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 28. JULI 1954
Zl.: 90/2 Dr. W. Anschr.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages betreffend die Ergänzung des n.ö. Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 30. Juni 1927, LGBl.Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1954, LGBl.Nr. 34, gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es darf lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Bericht des Amtes der n.ö. Landesregierung an den Landtag auf S. 2, zweiter Absatz, 3. Zeile, es statt "§ 8 Abs. 1 lit.f" richtig "§ 8 Abs. 5 lit. f" zu lauten hätte.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des hä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 26. Juli 1954
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: